Betriebskitas – Neue Quote erfordert Überprüfung, um Gemeinnützigkeit sicherzustellen

Neue 25-%-Quote erfordert eine Überprüfung von Satzung und Platzvergabe ■ Betriebskitas und betriebsnahe Kindertageseinrichtungen sind für viele Familien ein wichtiger Baustein, um Beruf und Betreuung miteinander zu vereinbaren. Für gemeinnützige Träger stellt sich aber die steuerliche Kernfrage, ob die Einrichtung noch für die Allgemeinheit »offen« ist. Die Finanzverwaltung gibt dafür nun mit einer 25-%-Quote einen konkreten Maßstab vor.



Mario Fuhs
Dipl.-Kfm. (FH), Steuerberater, Partner der Fuhs Hastrich Bartsch Steuerberatungsgesellschaft mbH &Co. KG

Betriebskitas schließen Kooperationen mit Unternehmen, damit Betreuungsplätze für die Kinder der Beschäftigten vorgehalten werden und Beschäftigte unkompliziert eine Kinderbetreuung erhalten.

Für gemeinnützige Träger kann genau dieses Modell gemeinnützigkeitsrechtlich problematisch werden. Denn die Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass die Tätigkeit der Körperschaft/Betriebs-Kita darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit zu fördern. Werden Plätze dagegen nahezu ausschließlich Kindern von Beschäftigten einzelner Unternehmen/Vertragspartner vorbehalten, kann der begünstigte Personenkreis zu eng sein.

Für Kita-Leitungen ist das nicht nur eine Frage der Steuerabteilung oder des Trägers. Die Gemeinnützigkeit hängt auch davon ab, wie Aufnahmeverfahren, Wartelisten und Platzvergabe in der Einrichtung tatsächlich organisiert werden.

Neue 25-%-Quote

Mit Schreiben vom 29.01.2026 hat das Bundesministerium der Finanzen den Anwendungserlass zur Abgabenordnung geändert. Danach kann bei Kinderbetreuungseinrichtungen eine Förderung der Allgemeinheit angenommen werden, wenn in der Satzung geregelt ist, dass 25% der Betreuungsplätze nicht an Kinder von Beschäftigten von Vertragspartnern vergeben werden.

Damit gibt es erstmals einen klaren Verwaltungsmaßstab für gemeinnützige Betriebskitas. Die Regelung bedeutet aber keine pauschale Freistellung. Sie verlangt eine echte Öffnung gegenüber der Allgemeinheit.

Satzung nicht allein entscheidend

Der Satzungsbezug muss gegeben sein. Daneben sollte in der Satzung stehen, dass auch Plätze außerhalb der Beschäftigten von Kooperationsunternehmen vergeben werden, da ansonsten aus der Angabe der reinen 25-%-Quote nicht direkt eine Öffnung für die Allgemeinheit geschlossen werden kann.

Gemeinnützigkeitsrechtlich kommt es zusätzlich auf die tatsächliche Geschäftsführung an. Satzung, Kooperationsverträge und gelebte Vergabepraxis müssen zusammenpassen. Es genügt also nicht, wenn gelegentlich externe Kinder aufgenommen werden.

Problematisch wäre etwa, wenn die Satzung zwar eine Öffnung vorsieht, die Kooperationsverträge aber faktisch alle Plätze für bestimmte Unternehmen blockieren. Ebenso kritisch kann eine Platzvergabepraxis sein, bei der externe Kinder nur dann berücksich-



tigt werden, wenn zufällig Restplätze verbleiben.

> *Für Träger und Leitungen entsteht daraus die praktische Prüfaufgabe: Ist die 25-%-Quote im Alltag real erreichbar oder besteht sie nur auf dem (Satzungs-)Papier?*

Hintergrund der Neuregelung

Ausgangspunkt der Verwaltungsänderung war ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 01.02.2022. Der BFH hatte entschieden, dass eine Kinderbetreuungseinrichtung nicht die Allgemeinheit fördert, wenn sie ihre Betreuungsplätze weit überwiegend den Kindern von Beschäftigten bestimmter Unternehmen vorbehält.

Nach der Rechtsprechung muss der geförderte Personenkreis zumindest einen Ausschnitt der Allgemeinheit darstellen. Ist der Zugang zu den Leistungen dagegen auf einen fest abgeschlossenen Personenkreis beschränkt, kann dies der Gemeinnützigkeit entgegenstehen.

Für Betriebskitas war damit eine erhebliche Unsicherheit verbunden. Kooperationen mit Arbeitgebern sind für solche Einrichtungen typisch und praktisch oft gewollt. Gemeinnützigkeitsrechtlich dürfen sie aber nicht dazu führen, dass die Einrichtung im Ergebnis nur Interessen einzelner Unternehmen bedient.

Was ist jetzt zu prüfen

Gemeinnützige Träger sollten zunächst ihre Satzung prüfen. Enthält sie bereits eine ausdrückliche Regelung, wonach 25% der Betreuungsplätze nicht an Kinder von Beschäftigten der Vertragspartner vergeben werden? Falls nicht, kann eine Satzungsänderung erforderlich sein.

Danach sollten die Kooperationsverträge mit Arbeitgebern überprüft werden. Sie sollten so formuliert sein, dass die Öffnung zur Allgemeinheit gewährleistet ist. Belegungsrechte, Vorbehalte oder Priorisierungen zugunsten einzelner Unternehmen müssen mit der 25-%-Quote vereinbar bleiben.

Schließlich sollte die tatsächliche Platzvergabe und Platzbelegung dokumentiert werden. Leitungen können hier eine wichtige Rolle übernehmen, weil sie häufig am besten wissen, wie Anmeldungen, Wartelisten und Aufnahmen praktisch ablaufen.

Je besser die Vereinbarungen und Abläufe dokumentiert sind, desto leichter lässt sich gegenüber der Finanzverwaltung erklären, dass die Einrichtung nicht nur formal, sondern auch tatsächlich für die Allgemeinheit offen steht.

AUF EINEN BLICK

Sinnvoll ist eine einfache, nachvollziehbare Übersicht:

- Welche Plätze sind Kindern von Beschäftigten der Vertragspartner zugeordnet?
- Welche Plätze stehen anderen Kindern offen?
- Wie werden Wartelisten geführt?
- Nach welchen Kriterien werden freiwerdende Plätze vergeben?

AUF EINEN BLICK

- Die neue 25-%-Quote betrifft gemeinnützige Betriebskitas.
- 25% der Plätze müssen für Kinder außerhalb der Beschäftigten von Vertragspartnern offenbleiben.
- Die Quote muss in der Satzung verankert sein.
- Kooperationsverträge dürfen diese Öffnung nicht faktisch ausschließen.
- Auch die tatsächliche Platzvergabe muss zur Satzung passen.
- Wartelisten und Aufnahmeentscheidungen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.
- Leitungen sollten das Thema frühzeitig mit dem Träger abstimmen.

Fazit

Die neue 25-%-Quote bringt Betriebskitas mehr Orientierung, ersetzt aber keine sorgfältige Prüfung. Gemeinnützige Träger sollten Satzung, Kooperationsverträge, Platzvergabe und tatsächliche Belegung jetzt aufeinander abstimmen und regelmäßig überprüfen. Für Kita-Leitungen ist wichtig, dass die formalen Regeln auch in der Praxis umgesetzt werden und eine Öffnung für die Allgemeinheit tatsächlich besteht. ■

Jetzt Fachwissen bestellen und erfolgreich digital arbeiten

Wolters Kluwer

